

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bauatelier Huemer - Ingenieurbüro für Innenarchitektur e.U.
4223 Katsdorf I Ruhstetten 32

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abweichungen und Nebenabreden

- 1.1.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) sind integrierter Bestandteil von Aufträgen / Verträgen zwischen dem Auftraggeber (im folgenden AG) und dem Auftragnehmer (im folgenden AN) sowie für Zusatzleistungen, die mündlich beauftragt wurden.
- 1.2.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem AG und AN und gehen der ÖNorm A 2060 bzw. ÖNorm B 2110 und artverwandten Normen bzw. Regelwerken vor.
- 1.3.** Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.4.** Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen oder Bestimmungssteile unwirksam sein sollten, bleiben die Übrigen vollinhaltlich aufrecht.
- 1.5.** Soweit Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen des KSchG i.d.g.F. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses diesen AGB vor.
- 1.6.** Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie ständen im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt.
- 1.7.** Der AG verpflichtet sich zur kostenlosen und rechtzeitigen Zurverfügungstellung aller, für die Auftragserfüllung erforderlichen und dienlichen Vorinformationen, Unterlagen und sonstigen Ressourcen.

2. Angebote, Kostenschätzungen

- 2.1.** Die Angebote des AN sind, sofern nicht anders angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2.** Enthält eine Auftragsbestätigung des AN Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom AG genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3.** Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 2.4. Kostenschätzungen des AN sind unverbindlich. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit besteht nicht.

3. Auftragserteilung

- 3.1.** Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Angebot bzw. Vertrag, ggf. Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2.** Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3.** Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.4.** Der AN kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diese im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG von dieser Absicht schriftlich zu verstündigen und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen einer Woche zu widersprechen.

3.5. Der AN kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen und diese im Namen und für Rechnung des AN Aufträge erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet den AG schriftlich zu verständigen, wenn er beabsichtigt, Aufträge durch einen Subunternehmer durchführen zu lassen, und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragerteilung an den Subunternehmer binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat der AN den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

4.1. Der AN verpflichtet sich bei der Durchführung der beauftragten Leistungen auf die allgemein anerkannten Regeln der Berufsausübung, der Technik, Sorgfalt (§1299 ABGB) und Wirtschaftlichkeit zu achten. Dennoch muss festgelegt werden:

4.2. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden. Mängelrügen sind ausschließlich durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen, ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu rügen. Verbogene Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen, ab Entdeckung zu rügen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn sie wurde im Vorhinein explizit vereinbart.

4.3. Sind Mängel dem Bereich (Sphäre i.S. der ÖNorm A2060 bzw. ÖNorm B2110) des AG zuzurechnen, findet die Behebung nur über gesonderten Auftrag des AG statt. Die zur Behebung erforderlichen Leistungen werden dem AG gesondert verrechnet.

4.4. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden, sind vom AN innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

4.5. Der AN haftet nur bei Nachweis von Vorsatz und grob fahrlässigem Verhalten. Im Bereich des KSchG sind Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

4.6. Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem AG schulhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

4.6.1. bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,

4.6.2. in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

- bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
- bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 20.000,00 Euro.

4.6.3. Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nicht anders geregelt ist.

4.7. Der AG hat den Leistungsgegenstand umgehend nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und trägt für die übernommene Leistung des AN die volle Verantwortung. Eine Ausführung des Planungsgegenstandes unter Verwendung des Leistungsgegenstandes ohne vorherige Prüfung ist unzulässig.

4.8. Das Recht auf Zurückbehaltung und das Rückgriffsrecht (gem. §933b ABGB) ist ausgeschlossen, es sei denn es wurde explizit und schriftlich vereinbart.

5. Rücktritt vom Vertrag

5.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

5.2. Bei Verzug des AN mit einer Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.

5.3. Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch den AN unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt.

5.4. Ist der AN zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieser den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des AG. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des AG sind von diesem die vom AN erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. Honorar, Leistungsumfang

6.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.

6.2. Wenn nicht anders angegeben, ist in den Honoraren bzw. Beträgen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist dann gesondert vom AG zu bezahlen.

6.3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

6.4. Als Gegenleistung für die Beratungsleistungen hat der AN gegen den AG Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars. Dem Honoraranspruch des AN liegen die allgemein anerkannten Honorarrichtlinien und Leistungsbilder der Ingenieurbüros zugrunde. Die in Angebot, Vertrag, Auftrag oder ggf. Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen den allgemeinen Honorarrichtlinien vor.

6.5. Je nach Vereinbarung hat der AG bei Auftragserteilung eine Anzahlung oder während laufender Beratungstätigkeit Teilzahlungen zu leisten. Wenn nicht anders vereinbart ist das ausstehende Honorar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung oder erbrachter Leistung, ohne Abzug, fällig.

6.6. Bei Zahlungsverzug hat der AG die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen in der Höhe von EURO 45,00 pro Mahnung, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem AN zu ersetzen. Die Verzugszinsen betragen 12% per anno über dem Basiszinssatz der EZB.

7. Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltung, Datenschutzgrundverordnung

7.1. Der AN wird über alle internen Angelegenheiten des AG, die ihm im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit bekannt werden, gegenüber jedermann und zeitlich unbeschränkt Stillschweigen bewahren. Von der Verschwiegenheitspflicht sind Informationen an Kooperationspartner ausgenommen, die der AN bezieht und die für die Leistungserbringung erforderlich sind. In diesem Fall wird der AN den Kooperationspartner im selben Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten.

7.2. Von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind jene Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

7.3. Der AN ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist der AN berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nicht anders vereinbart ist.

7.4. Die Datenschutzerklärung des Bauatelier Huemer – Ingenieurbüro für Innenarchitektur e.U. wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist Teil des Vertrags. Die Datenschutzerklärung unterliegt einem technischen Wandel. Daher wird sie von Zeit zu Zeit aktualisiert. Die aktuelle Version der Datenschutzerklärung kann von der Homepage heruntergeladen werden:

<https://www.atelierhuemer.at>

7.5. Der AG informiert den AN erforderlichenfalls über anzuwendende datenschutzrechtliche Vorschriften oder gesetzliche Änderungen. Sollte für den AN hieraus ein Hindernis in der Verarbeitung entstehen, wird er den AG hierüber informieren.

7.6. Betroffenenrechte i.S. der DSGVO nimmt der AN gegenüber dem AG wahr. Ist eine Mitwirkung des AN für die Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich, so wird der AN die erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des AG treffen. Fallen Kosten, die im Vertrag nicht abgedeckt sind, hieraus an, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

8. Schutzrechte

8.1. Der AN behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.

8.2. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragerteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1. Für Verträge, Aufträge, deren Auslegung und für Streitigkeiten daraus kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

9.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AN vereinbart.

9.3. Erfüllungsort ist der Firmensitz des AN.

10. Salvatorische Klausel

10.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.